

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az.	103.53	Datum:	11.12.2017	Nr. 51/2017
Bearbeiter/In	Herr Penthin					

Betreff:

Unterbringung von Flüchtlingen

➤ **Sachstand und weiteres Vorgehen**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein,

Beschlussantrag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Mögliche Beschlüsse werden in der Sitzung formuliert.

Sachverhalt:

Auf die BV 40 / 2017 und 43 / 2017 sowie auf die hierzu gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen.

Die Container wurden ab dem 28.11.2017 geliefert und sukzessive auf dem Kleinspielfeld aufgestellt, zusammengefügt und angeschlossen. Leider konnte der Zeitplan wetterbedingt nicht ganz eingehalten werden.

Auch wenn noch eine Reihe von kleinere Arbeiten zu erledigen sind, soll nun Ende der 50. KW /Anfang der 51. KW der erste Einzug erfolgen.

Derzeit wird seitens der Verwaltung und des Helferkreises noch alles Notwendige hergerichtet, angeschafft bzw. organisiert.

Über die vor Ort gegebene Situation konnten sich interessierte Bürgerinnen und Bürger am 6.12. ein Bild machen.

Gem. dem Beschluss vom 21.11.2017, die Machbarkeit der geplanten Baumaßnahme auf den Flurstücken 479 (Tennisplätze), 479 (Bolzplatz) und 857 (Spielplatz Birkwädele) zu prüfen und die Planung einer Gemeinschaftsunterkunft für 16 Personen anzugehen, fand am

6.12. ein erstes Abstimmungstreffen mit Herrn Architekt Bühler, Herrn Kolberg (sachkundiger Bürger), Herrn GR Lieser und Herrn BM Penthin statt.

Die notwendigen GIS-Daten sowie die bisherigen Erkenntnisse (Lärm- und Bodengutachten) werden Herrn Bühler zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, zur Januarsitzung schon erste Ergebnisse vorstellen zu können.

Ausgehend von den bisherigen Reaktionen (Bürgerinitiative, Schreiben von Anwohnern der derzeit diskutierten Flächen) aber auch im Hinblick auf eine eingereichte Zivilklage zur Hangsituation bei den Tennisplätzen, die auch die Gemeinde als Beklagte betrifft, sowie auch vor dem Hintergrund der begonnenen Aufstellung des Haushaltes 2018, sind nun im Weiteren neben der weiter notwendigen Transparenz gegenüber der Bürgerschaft auch Fragen der zeitlichen Umsetzbarkeit, Fragen zur Finanzierung (Wer investiert, wer unterhält?) und in diesem Zusammenhang auch Fragen der weiteren Nutzung und der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit (BPlan) zu erörtern bzw. zu klären.

Vor diesem Hintergrund muss der Gemeinderat auch überlegen, wie es weitergehen könnte, wenn keiner der drei Standorte entweder aus Kosten-, Zeit oder Akzeptanzgründen nicht zum Tragen kommen kann.

Mit der derzeitigen Entscheidung für eine Gemeinschaftsunterkunft (Wohnen in Wohngruppen, aber keine getrennten Wohnungen bzw. Wohneinheiten), die eine kurzfristige Bebauung ohne Bebauungsplanänderung möglich macht, die aber andererseits derzeit und später keine andere Nutzung zulässt, stellt sich die Frage, ob parallel (also im beginnenden Baugenehmigungsverfahren) oder später ein BPlan-Verfahren für eine spätere Nutzung angegangen werden soll, was zum einen für die Gesamtinvestition aber auch für die Frage der Attraktivität für einen Investor bzw. für ein Bürger- oder Genossenschaftsmodell wichtig wäre.

Hinzu kommt noch die Frage der möglichen Nutzung von Fördergeldern und Zuschüssen. (Anmerkung: Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt.).

Parallel könnte zu den vorbereitenden Untersuchungen von Herrn Architekt Bühler evtl. in einer Arbeitsgruppe geklärt werden, welche Finanzierungs- und Betreibermodelle möglich und realistisch sind und welche Entscheidungsparameter mit welcher Gewichtung zugrunde gelegt werden.